

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Ernst & Young GmbH WPG ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte nicht gestattet.

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Notwithstanding any statutory right of third parties to receive or inspect it, this audit report is addressed exclusively to the governing bodies of the Company. The digital copy may not be distributed to third parties unless such distribution is expressly permitted under the terms of engagement agreed between the Company and Ernst & Young GmbH WPG.

Considering the requirements of Sec. 321 (5) Sentence 1 HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

Samvardhana Motherson Peguform GmbH Gelnhausen

Prüfungsbericht
Jahresabschluss
31. März 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	6
D. Prüfungsdurchführung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfung	7
III. Unabhängigkeit	8
E. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Bewertungsgrundlagen	10
2. Zusammenfassende Beurteilung	11
F. Schlussbemerkung	13

Anlagen

- 1 Bilanz
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Anhang
- 4 Rechtliche Verhältnisse

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Abteilung B des Handelsregisters
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf
IDW RS HFA	Stellungnahme zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses des IDW
PS	Prüfungsstandard
SMP GmbH	Samvardhana Motherson Peguform GmbH, Gelnhausen
SMRP BV	Samvardhana Motherson Automotive Systems Group B.V., Amsterdam/Niederlande



A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Samvardhana Motherson Peguform GmbH

Gelnhausen

(im Folgenden kurz: „Gesellschaft“ oder „SMP GmbH“) hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 23. September 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Samvardhana Motherson Peguform GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Samvardhana Motherson Peguform GmbH, Gelnhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit

diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

Unregelmäßigkeiten

Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Regelungen

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir die im Folgenden aufgeführten Tatsachen festgestellt, die Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften darstellen oder erkennen lassen:

Der Vorjahresabschluss und die übrigen vom Gesetz hierfür vorgesehenen Unterlagen sind entgegen § 325 HGB nicht offengelegt worden. Wir haben die Geschäftsführung auf die Offenlegungspflichten hingewiesen.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Als kleine Kapitalgesellschaft ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Lageberichts nicht verpflichtet.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, die in den relevanten Elementen des Jahresabschlusses enthaltenen Fehlerrisiken zu identifizieren sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der

Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- Prüfung von Existenz und Bewertung des Finanzanlagevermögens.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.
- Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen.
- Außerdem haben wir die Veränderungen der Posten des Jahresabschlusses mithilfe analytischer Verfahren auf ihre Plausibilität untersucht.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Gesellschaft bewertet die Anteile an verbundenen Unternehmen mit ihren Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten am Bilanzstichtag, sofern von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist. Sofern Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen, werden die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag basierend auf den für die jeweiligen Unternehmen vorliegenden Planungen (gemäß IDW RS HFA 10) ermittelt. Den in die Planungen einfließenden Werten liegen zahlreiche Annahmen zugrunde, sodass die Ermittlung der beizulegenden Werte ermessensabhängig ist. Im Berichtsjahr ergab sich wegen dauernder Wertminderung der Beteiligung an der Motherson Innovations Lights GmbH & Co. KG, Traunreut, eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von TEUR 1.650. Der Buchwert der Beteiligung an der Motherson Innovations Lights GmbH & Co. KG beträgt zum 31. März 2020 nach außerplanmäßiger Abschreibung TEUR 0. Anzeichen für weitere Wertminderungen bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen ergaben sich nicht.

Erträge und Aufwendungen aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen

Es bestehen Gewinnabführungsverträge mit der SMP Deutschland GmbH, Bötzingen, sowie SMP Automotive Exterior GmbH, Schierling.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

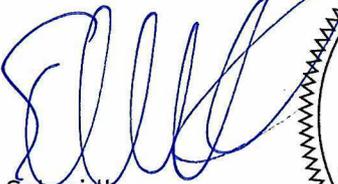
F. Schlussbemerkung

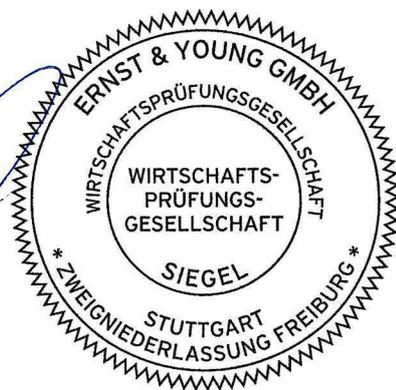
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 der Samvardhana Motherson Peguform GmbH, Gelnhausen, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Freiburg i. Br., 16. Juni 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dr. Wetzel
Wirtschaftsprüfer


Schmidt
Wirtschaftsprüfer



Samvardhana Motherson Peguform GmbH, Gelnhausen
Bilanz zum 31. März 2020

Aktiva	EUR			31.03.2019	Passiva	EUR		31.03.2019
				TEUR				TEUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen					I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.339,00		4	II. Kapitalrücklage	3.779.000,00		3.779
II. Finanzanlagen					III. Gewinnvortrag	942.037,75		546
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	120.510.225,95			122.160	IV. Jahresfehlbetrag (Vj Jahresüberschuss)	-2.388.288,85		40.396
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	21.948.189,07			16.648			2.357.748,90	44.746
		142.458.415,02		138.808	B. Rückstellungen			
			142.461.754,02	138.812	Sonstige Rückstellungen		17.508,86	30
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.640,73		19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	21.837.981,36			66.919	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	166.950.803,10		163.276
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.907.310,07			2.807	3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		566
		26.745.291,43		69.726			166.987.443,83	163.861
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		155.656,14		99				
			26.900.947,57	69.825				
			169.362.701,59	208.637			169.362.701,59	208.637

Samvardhana Motherson Peguform GmbH, Gelnhausen
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. April 2019 bis 31. März 2020

	EUR	EUR	EUR	2018/2019 TEUR
1. Umsatzerlöse		446.288,23		867
2. Sonstige betriebliche Erträge		8.943,96		53
			455.232,19	920
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	240.177,21			537
b) Soziale Abgaben	7.976,78			22
		248.153,99		559
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.110,00		2
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		418.934,07		529
			668.198,06	1.090
			-212.965,87	-170
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		1.495.727,34		1.620
7. Erträge aus Ergebnisübernahme		21.554.022,97		65.956
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen		1.649.860,76		0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7.246.125,00		6.965
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme		6.603.646,94		4.002
			7.550.117,61	56.609
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			9.725.287,00	16.043
12. Ergebnis nach Steuern			-2.388.135,26	40.396
13. Sonstige Steuern			153,59	0
14. Jahresfehlbetrag (Vj Jahresüberschuss)			-2.388.288,85	40.396

**Anhang der Samvardhana Motherson Peguform GmbH,
Gelnhausen**

**für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis
zum 31. März 2020**

Allgemeine Angaben

Die Samvardhana Motherson Peguform GmbH wurde am 28. Juni 2011 gegründet und ist ein Tochterunternehmen der Samvardhana Motherson Automotive Systems Group B.V., (SMRP B.V.), Amsterdam/Niederlande.

Die Samvardhana Motherson Peguform GmbH ist beim Amtsgericht Hanau unter der HRB Nr. 94004 eingetragen. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Die Erleichterungsvorschriften gem § 288 Abs. 1 HGB werden teilweise in Anspruch genommen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Aufgrund des in 2012 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Samvardhana Motherson Peguform GmbH als Organträgerin und der SMP Deutschland GmbH als Organgesellschaft wurde das im Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 entstandene positive Jahresergebnis von TEUR 21.554 an die Samvardhana Motherson Peguform GmbH abgeführt.

Entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung ist die Samvardhana Motherson Peguform GmbH als Organträgerin auf Grund des in 2013 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags mit der SMP Automotive Exterior GmbH als Organgesellschaft verpflichtet, das im Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 entstandene negative Jahresergebnis von TEUR 6.604 im Berichtsjahr auszugleichen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist nach den folgenden einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr aufgestellt worden.

Wir wenden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an:

Aktiva

Sachanlagen	Zu Anschaffungskosten bewertet und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear abgeschrieben. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.
Finanzanlagen	Zu Anschaffungskosten inklusive Anschaffungsnebenkosten bzw. Ausleihungen zum Nominalbetrag. Bei dauerhafter Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert.
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Zum Nominalbetrag. Erkennbare und latente Risiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.
Übrige Aktiva	Zum Nominalbetrag unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Passiva

Eigenkapital	Zum Nennbetrag.
Rückstellungen	Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.
Verbindlichkeiten	Zum Erfüllungsbetrag.
Übrige Passiva	Zum Nominalbetrag.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen. Die Aktivierung eines Überhangs latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Erläuterungen zur Bilanz

Das Sachanlagevermögen besteht mit TEUR 3 (Vorjahr TEUR 4) aus Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die kumulierten Anschaffungskosten beliefen sich auf TEUR 16. Zugänge gab es im Geschäftsjahr keine. Die kumulierten Abschreibungen belaufen sich auf TEUR 13. Davon entfallen TEUR 1 auf das laufende Geschäftsjahr.

Zum Bilanzstichtag bestanden Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 21.838 (Vorjahr TEUR 66.919) mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen enthalten Forderungen aus dem Ergebnisabführungsvertrag in Höhe von TEUR 21.554 (Vorjahr TEUR 65.956) gegen die SMP Deutschland GmbH. Die übrigen Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfallen mit TEUR 267 (Vorjahr TEUR 447) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr TEUR 516) auf sonstige Vermögensgegenstände. Darin enthalten sind Forderungen gegen die Gesellschafterin SMRP B.V. in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 113).

Die Sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Anlage 3

Vorbehaltlich des gesonderten Ausweises als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 166.951 (Vorjahr 163.276) entfallen diese auf sonstige Verbindlichkeiten. Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind TEUR 8.451 (Vorjahr 5.776) innerhalb eines Jahres fällig. Eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren haben Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 158.500 (Vorjahr TEUR 157.500). Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin SMRP B.V. bestehen in Höhe von TEUR 160.303 (Vorjahr TEUR 159.265).

Erläuterungen zur GuV

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 0,1. (Vorjahr TEUR 0,1) enthalten.

Die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens beinhalten ausschließlich Erträge aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 1.496 (Vorjahr TEUR 1.620). Im Vorjahr erfolgte der Ausweis in Höhe von TEUR 1.620 unter den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen. Das Vorjahr wurde angepasst.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten die Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen aus dem Darlehen der Gesellschafterin in Höhe von TEUR 7.246 (Vorjahr TEUR 6.919) enthalten.

Sonstige Pflichtangaben

Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft haftet im Rahmen der im Juni 2015 abgeschlossenen Senior Secured Notes (EUR 100 Mio.), der im Juni 2016 abgeschlossenen Senior Secured Notes (USD 400 Mio.), der im Juli 2017 abgeschlossenen Senior Secured Notes (EUR 300 Mio.), des im Juni 2017 geschlossenen Revolving Credit Facility Agreements (EUR 500 Mio.) sowie dessen Erhöhung im August 2018 (EUR 75 Mio.) und des im September 2018 abgeschlossenen Term Loan (USD 60 Mio.) gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Samvardhana Motherson Automotive Systems Group B.V. (SMRP B.V.). Zum Bilanzstichtag valutieren die Verbindlichkeiten aus dem Revolving Credit Facility Agreement in Höhe von EUR 50 Mio.

Zusätzlich haftet die Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der SMP Automotive Systems México S.A. de C.V., Puebla/Mexiko, in Höhe von USD 16 Mio. und der SMP Automotive Technology Iberica SL in Höhe von EUR 10 Mio. Zum Bilanzstichtag valutieren die beiden Verbindlichkeiten mit EUR 0. Hierfür wurden die von der Gesellschaft an der SMP Deutschland GmbH und der SMP Automotive Exterior GmbH gehaltenen Geschäftsanteile und die Bankkonten der Gesellschaft als Sicherheit verpfändet.

Des Weiteren wurden lokale „RCF carve outs“ seitens einiger SMRPBV-Untergesellschaften in Anspruch genommen, auch hierfür haftet die Gesellschaft gesamtschuldnerisch. Per 31. März 2020 sind dies folgende: SMP Automotive Produtos Automotivos do Brasil Ltda in Höhe von BRL 40,0 Mio.; SMR Automotive System (Thailand) Limited in Höhe von THB 84,5 Tausend; SMP Automotive Systems México S.A. de C.V. in Höhe von USD 63 Mio. und SMR Automotive (Langfang) Co. LTD (China) in Höhe von CNY 39,5 Mio.

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 0,75 Mitarbeiter (Vorjahr 3) beschäftigt.

Geschäftsführung

Andreas Heuser, Bad Soden-Salmünster, Geschäftsführer für Aktivitäten in Europa und Amerika der Samvardhana Motherson Gruppe.

Konzerneinbeziehung

Die Gesellschaft ist gemäß § 291 HGB von der Verpflichtung befreit, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, da sie und ihre Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Samvardhana Motherson Automotive Systems Group B.V. (SMRP B.V.), Amsterdam, Niederlande (kleinster Kreis von Unternehmen) einbezogen sind. Eine Einbeziehung auf oberster Ebene der Gesellschaft erfolgt im Konzernabschluss der Motherson Sumi Systems Limited (MSSL), Indien (größter Kreis von Unternehmen). Der Konzernabschluss der MSSL wird auf der Homepage der Gesellschaft unter www.motherson.com hinterlegt.

Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht der SMRP B.V. werden nach internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften gemäß ABl. EG Nr. L 243 S. 1 in der aktuellen amtlichen Fassung (IFRS) erstellt.

Der Konzernabschluss der SMRP B.V. wird im Bundesanzeiger offengelegt.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Nachtragsbericht)

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus im ersten Quartal 2020 können sich negative Auswirkungen auf Auslieferungen sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Geschäftsjahr 2020/21 ergeben. Der „Shutdown“ im April 2020 und die weiterhin geplante niedrige Hochlaufkurve der Automobilhersteller hat auch im Monat Mai zu weiteren Umsatzverlusten bei den operativen SMP Gesellschaften geführt, jedoch wird erwartet, dass ab dem Monat Juni wieder zum alten Produktionsniveau zurückgekehrt werden kann.

Die SMP-Gruppe versucht der Situation bestmöglich mit verschiedenen Maßnahmen entgegen zu wirken und befindet sich seit Ende März 2020 deutschlandweit in Kurzarbeit. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

Bruchköbel, den 15. Juni 2020

Der Geschäftsführer



Andreas Heuser

Samvardhana Motherson Peguform GmbH, Gelnhausen

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hanau unter HRB Nr. 94004 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 11. Mai 2020 mit letzter Eintragung vom 16. August 2016 lag uns zur Prüfung vor.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 4. Februar 2014.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Zubehörteilen im Automobilbereich aller Art, unter anderem von Kunststoff- und Spritzgussteilen durch die Gesellschaft selbst oder durch Tochtergesellschaften sowie die Erbringung von Management- und anderen Servicedienstleistungen für verbundene Unternehmen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April des Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

Das Stammkapital ist voll eingezahlt, Gesellschafter ist:

	<u>EUR</u>	<u>%</u>
Samvardhana Motherson Automotive Systems Group B.V., Amsterdam/Niederlande	<u>25.000</u>	<u>100,0</u>

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Andreas Heuser, Bad Soden-Salmünster

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Die Geschäftsführer sind gemäß Handelsregister von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bei der Gesellschaft wurde Prokura folgenden Personen erteilt:

Peter Vollprecht, Gelnhausen

Herr Vollprecht vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Gesellschafterbeschlüsse

Mit Gesellschafterbeschluss vom 27. August 2019 wurde eine Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 40.000.000,00 aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres an die Gesellschafterin Samvardhana Motherson Automotive Systems Group B.V. beschlossen.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. September 2019 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis 31. März 2019 festgestellt, der Geschäftsführung Entlastung erteilt sowie die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1. April 2019 bis 31. März 2020 bestellt.

2. Wesentliche Verträge

Ergebnisabführungsvertrag SMP Deutschland GmbH

Zwischen der Samvardhana Motherson Peguform GmbH (SMP GmbH) und der SMP Deutschland GmbH wurde am 4. Dezember 2012 mit Wirkung auf das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, wenn nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Gesellschafterversammlungen der SMP GmbH und der SMP Deutschland GmbH haben dem Vertrag jeweils zugestimmt. Der Vertrag wurde am 12. Dezember 2012 in das Handelsregister der SMP Deutschland eingetragen. Außenstehenden Gesellschaftern wurde für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,20 je EUR 1,00 der Beteiligung am Stammkapital der Organgesellschaft zugesagt. Im Falle der Erhöhung des Stammkapitals der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln vermindert sich der Ausgleichsbetrag je EUR 1,00 der Beteiligung am Stammkapital der Organgesellschaft in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichsbetrages für jeden außenstehenden Gesellschafter unverändert bleibt.

Ergebnisabführungsvertrag SMP Automotive Exterior GmbH

Zwischen der SMP GmbH und der SMP Automotive Exterior GmbH wurde am 2. Dezember 2013 mit Wirkung auf das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre und verlängert sich jeweils bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Gesellschafterversammlungen der SMP GmbH und der SMP Automotive Exterior GmbH haben dem Vertrag jeweils zugestimmt. Der Vertrag wurde am 12. Dezember 2013 in das Handelsregister der SMP Automotive Exterior GmbH eingetragen.

Darlehensverträge SMP Deutschland GmbH

Mit Datum vom 1. Juli 2018 wurde zwischen der Samvardhana Motherson Peguform GmbH und der SMP Deutschland GmbH ein Darlehensvertrag über EUR 66.000.000,00 geschlossen, bei welchem Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis 31. März 2019 in ein endfälliges Darlehen zum 30. Juni 2022 zu 4,5 % umgewandelt wurden. Die Zinszahlungen sind quartalsweise fällig. Das unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ausgewiesene Darlehen valutiert zum Stichtag mit EUR 21.600.000,00.

Zum 25. Januar 2018 wurde mit der SMP Deutschland GmbH ein Darlehensvertrag über einen Maximalbetrag von EUR 20.000.000,00 geschlossen, wobei der Abruf über verschiedene Tranchen erfolgen kann. Das Darlehen ist spätestens am 30. Juni 2020 zur Rückzahlung fällig. Der Zinssatz beträgt 4,5 %, wobei die Entrichtung quartalsweise zu erfolgen hat. Das Darlehen wurde im Geschäftsjahr nicht in Anspruch genommen.

Darlehensvertrag Samvardhana Motherson Automotive Systems Group B.V. (SMRP B.V.)

Zwischen der Samvardhana Motherson Automotive Systems Group B.V. (SMRP B.V.) und der SMP GmbH wurde mit Wirkung vom 30. März 2015 ein Darlehensvertrag geschlossen, wobei der Gesellschaft hierbei ein Darlehenshöchstbetrag von EUR 125.000.000,00 zu einem jährlichen Zinssatz von 5,78 % eingeräumt wird. Das Darlehen kann in unterschiedlichen Tranchen in Anspruch genommen werden und war ursprünglich am 31. März 2018 zur Rückzahlung fällig. Mit Nachtrag vom 22. September 2015 wurde der Maximalbetrag auf EUR 150.000.000,00 angehoben. Zum 19. Januar 2018 wurde der Zinssatz auf 4,5 % angepasst und die Fälligkeit des

Darlehens auf den 30. Juni 2020 verlängert. Durch Vertragsergänzung vom 1. Juli 2018 wurde die Fälligkeit der Rückzahlung auf den 30. Juni 2021 datiert und der Maximaldarlehensbetrag auf EUR 180.000.000,00 festgesetzt. Das Darlehen valutiert zum Stichtag mit EUR 158.500.000,00.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Offenbach am Main II geführt.

Es besteht eine körperschaft- sowie gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der SMP GmbH als Organträgerin sowie der SMP Automotive Exterior GmbH und der SMP Deutschland GmbH als Organgesellschaften. Die Steuererklärungen der Jahre bis einschließlich 2016/2017 der Organträgerin sind abgegeben und veranlagt worden.

Die Veranlagungszeiträume ab 2016 sind einer zukünftigen Betriebsprüfung grundsätzlich zugänglich. Eine Betriebsprüfungsanordnung des Finanzamtes ist bisher nicht erfolgt.

Des Weiteren besteht zwischen der SMP GmbH als Organträgerin sowie der SMP Automotive Exterior GmbH als Organgesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft.



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmens-internen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.